

Innsbruck, am 22. November 1999

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 2/1999

*Abkürzungen am Ende des Textes*

*Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen*

*Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !*

*Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:*

### 1) PERSONALVERTRETUNGSWAHLEN 1999

*Wie Ihnen sicherlich bereits bekannt ist, finden am*

***Mittwoch, 24. November und Donnerstag, 25. November 1999***

*wiederum Personalvertretungswahlen für die nächste Funktionsperiode statt, die durch eine Novelle des PVG von vier Jahren auf fünf Jahre ausgedehnt worden ist. Gewählt werden – österreichweit - die Mitglieder des beim BMWV eingerichteten Zentralausschusses für die Universitätslehrer Österreichs und – lokal - die Mitglieder des an jeder Universität eingerichteten Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer dieser Dienststelle.*

*Nähere Details entnehmen Sie bitte den beiden inzwischen ergangenen Informationsrundschriften des Dienststellenwahlausschusses (auf lindengrünem Papier).*

### 2) PRÄZISIERUNG

*Auf Grund eines Hinweises wird Punkt 3) "Parteistellung von Bewerbern um ein Ordinariat" des Informationsrundschriftens 1/1999 " vom 9. Juli 1999 dahingehend präzisiert, daß nur jene Bewerber um die Planstelle eines (Ordentlichen) Universitätsprofessors eine **Verwaltungsverfahrensgemeinschaft** bilden und deshalb **Parteistellung** haben, die von der **Berufungskommission in den Besetzungsvorschlag** für die zu besetzende Planstelle **aufgenommen** worden sind. Die anderen, nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber haben in diesem Verfahren keine Parteistellung und daher auch nicht das Recht auf Akteneinsicht.*

### 3) NOVELLE DES BDG, DES GG UND DES VBG

*Durch die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl. Teil I Nr. 127/1999 sind zahlreiche Gesetze novelliert worden. Unter Außerachtlassung der nur für Universitäten der Künste geltenden Bestimmungen sind für die Universitätslehrer von besonderer Bedeutung :*

- *Novelle des **BDG** (Artikel I). Die für Universitätslehrer wichtigsten Punkte sind :*
  - *155 Abs. 4 : Präzisierung der als Nebentätigkeit geltenden Tätigkeiten von Universitätslehrern [vgl. dazu auch Punkt 6) ] ;*

- § 160a : Präzisere Sonderbestimmungen für Akademische Funktionäre ;
- § 166 : Einheitlicher Amtstitel für Universitätsprofessoren an Universitäten, die dem UOG 1993 voll unterliegen[vgl. dazu auch Punkt 4) ] ;
- § 172a Abs. 2 : Präzisere Fassung der Betrauung von Universitätsdozenten mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ;
- § 180 (gilt an Universitäten, die noch dem UOG 1975 unterliegen) Abs. 1 und § 180a (gilt an Universitäten, die dem UOG 1993 voll unterliegen) Abs. 1: die "Betreuung von Studierenden" wurde in den Katalog der festzulegenden dienstlichen Aufgaben der Universitätsassistenten aufgenommen [vgl. dazu auch Punkt 4) ] ;
- § 180b Abs. 3 und Abs. 5 : Der Inhalt des – nunmehr weggefallenen - Abs. 11 (Übergangsregelung für die Studienjahre 1997/98 und 1998/99, wonach ein Universitätsassistent mit seiner Zustimmung über die in § 180b Abs. 3 und Abs. 5 genannte Obergrenze von vier Semesterstunden hinaus mit der Abhaltung von zwei weiteren Semesterstunden beauftragt werden kann) ist in das "Dauerrecht" übernommen worden. Die zusätzliche Beauftragung mit zwei Semesterstunden (d.h. mit insgesamt sechs Semesterstunden) setzt weiterhin die Zustimmung des Universitätsassistenten und den Tatbestand voraus, daß diese zusätzliche Beauftragung zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes notwendig ist ;
- § 193 : Die Festlegung der Unterrichtstätigkeit eines Lehrers an einer Universität erfolgt - wie bei den anderen Universitätslehrern - an Universitäten, an denen das UOG 1993 voll wirksam geworden ist, durch den Studiendekan.

Darüber hinaus sind zitationsmäßige und terminologische Anpassungen an das KUOG (weitgehender Wegfall des Wortes oder Wortteiles "Hochschul") und an das UniStG vorgenommenen worden.

In der Anlage wird die Textfassung des 6. Abschnittes "Universitätslehrer" des BDG in der am 1. Oktober 1999 geltenden Fassung übermittelt.

- **Novelle des GG (Artikel II)** : die materiellen Änderungen betreffen ausschließlich die Universitäten der Künste (vollständig neue Fassung von § 51a "Kollegiengeldabgeltung an Universitäten der Künste").

In der Anlage wird die Textfassung des Abschnittes IV "Universitätslehrer" des GG, eines Auszuges aus dem PG sowie eines Auszuges aus der RGV, jeweils in der am 1. Oktober 1999 geltenden Fassung, übermittelt.

- **Novelle des VBG (Artikel III)** :

- § 51 Abs. 5 : die Aufnahme eines Nicht-EU-Bürgers als Vertragsassistent bedarf nicht mehr der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ;
- § 53 Z. 3 lit. b : die über die jeweilige Obergrenze hinausgehende Heranziehung teilbeschäftigter Vertragsassistenten zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen ist mit insgesamt acht Semesterstunden begrenzt ; die Beauftragung teilbeschäftigter Vertragsassistenten mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die (wie bisher) der Zustimmung des Vertragsassistenten bedarf, ist mit insgesamt vier Semesterstunden begrenzt;
- § 57 Abs. 1 bis 4 : Neuformulierung der Begriffsbestimmung und Aufnahme von Vertragsprofessoren sowie Überleitung bestimmter Vertragslehrer an Universitäten der Künste in Vertragsprofessoren mit zeitlich unbefristetem Dienstverhältnis.

#### **4) DIENST- UND BESOLDUNGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DES UOG 1993**

Am 24. Juni 1999 ist an der Universität Innsbruck die Implementierung des UOG 1993 abgeschlossen worden, seit diesem Zeitpunkt unterliegt die Universität Innsbruck voll dem UOG 1993. Das hat auch bestimmte dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Auswirkungen.

- **Universitätsprofessoren** (Unterabschnitt B des 6. Abschnittes des BDG ; §§ 26 bis 31 UOG 1975)

**Dienstrechtliche Auswirkungen :**

- Alle am 1. Juli 1999 dem Aktivstand angehörenden **Universitätsprofessoren** – die bisherigen Ordentlichen Universitätsprofessoren (§ 154 Z. 1 lit. a sublit. bb BDG ; § 30 UOG 1975 ; Ausnahmeregelung s.u.), die bisherigen Außerordentlichen Universitätsprofessoren gemäß § 31 UOG 1975 (§ 154 Z. 1 lit. a sublit. cc BDG ; § 31 UOG 1975) und die nach dem 28. Februar 1998 ernannten Universitätsprofessoren (§ 154 Z. 1 lit. a sublit. aa BDG) - sind gemäß § 247e Abs. 3 BDG durch einen Feststellungsbescheid des BMWV in die nunmehr **einheitliche Verwendungsgruppe "Universitätsprofessoren"** (§ 154 Z. 1 lit. a sublit. aa BDG) übergeleitet worden. Für sie gelten die Bestimmungen des Unterabschnitt B des 6. Abschnittes des BDG (§§ 161a bis 169 BDG).
- Gemäß § 163 Abs. 1 BDG tritt der Universitätsprofessor mit **Ablauf des Studienjahres**, in welchem er das **65. Lebensjahr vollendet**, in den **Ruhestand**.
- Eine **Emeritierung** (Entbindung von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer) des Universitätsprofessors ist nur mit dessen **Zustimmung** durch eine diesbezügliche **Verfügung des Rektors** zulässig und setzt voraus, daß wegen **Bedarfs** in der Forschung und Lehre – der vom **Senat bestätigt** werden muß - und wegen der **besonderen Leistungen** des Betreffenden in Forschung und Lehre – die vom zuständigen **Fakultätskollegium bestätigt** werden müssen - ein **besonderes Interesse** der Universität **an der Weiterverwendung** des Professors besteht.
- Der Amtstitel ist einheitlich "Universitätsprofessor".
- Auf Personen, deren **Ernennung zum Ordentlichen Universitätsprofessor vor dem 1. März 1998 wirksam** geworden ist, ist gemäß § 247e Abs. 1 BDG der § 163 BDG in der bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. Teil I Nr. 61/1997, und der § 166 Abs. 2 BDG in der bis zum 30. September 1997 geltenden Fassung der 1. BDG-Novelle 1997 anzuwenden. Das bedeutet konkret, daß der Ordentliche Universitätsprofessor weiterhin den **Rechtsanspruch auf Emeritierung** hat, ohne daß das in § 163 Abs. 2 bis 4 BDG in der Fassung der diesbezüglich mit 1. März 1998 in Kraft getretenen Fassung der 2. BDG-Novelle 1997, BGBl. Teil I Nr. 109/1997 vorgesehene Verfahren (s.o.) auf ihn anzuwenden ist. Emeritierung (Entbindung von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer) bedeutet, daß im Falle, daß die Emeritierung mit Ablauf des Studienjahre erfolgt, in welchem der Betreffende das 68. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 10 Abs. 1 PG 100 % des letzten Monatsbezuges gemäß § 3 und § 48 GG gebühren ; wenn die Emeritierung mit Ablauf des Studienjahres erfolgt, in welchem der Betreffende das 66. oder das 67. Lebensjahr vollendet hat, gebühren gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 PG 90 % des letzten Monatsbezuges gemäß § 3 und § 48 GG. Weiters führen die Ordentlichen Universitätsprofessoren weiterhin **diesen Amtstitel**.

### **Besoldungsrechtliche Auswirkungen :**

- Für Universitätsprofessoren gilt gemäß § 48 Abs. 1 GG ein **einheitliches Gehaltsschema**. Dieses Gehaltsschema umfaßt nunmehr **15 Gehaltsstufen**. Die Gehaltsstufen 1 bis 3 sind identisch mit den Gehaltsstufen 5 bis 7 des Gehaltsschemas der bisherigen Außerordentlichen Universitätsprofessoren. Die Gehaltsstufen 4 bis 15 des neuen Gehaltsschemas sind identisch mit den Gehaltsstufen 1 bis 10 des Gehaltsschemas der Ordentlichen Universitätsprofessoren (das sich mit dem Gehaltsschema der Außerordentlichen Universitätsprofessoren dahingehend überlappt, als daß die Gehaltsstufen 1 bis 8 dieses Gehaltsschemas identisch sind mit den Gehaltsstufen 4 – 13 des Gehaltsschemas der bisherigen Außerordentlichen Universitätsprofessoren). Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist das Gehaltsschema "Universitätsprofessoren" in der auf gelbem Karton gedruckten und als Anlage zum Informationsrundschreiben 3/1993 vom 9. Dezember 1999 übermittelten Übersicht nicht enthalten. Dies wird aber bei zukünftigen Ausgaben dieser Übersicht natürlich der Fall sein.
- **Durch die Überstellung** in die neue Verwendungsgruppe "Universitätsprofessoren" **erwächst niemandem ein finanzieller Nachteil**, d.h. er ist gemäß § 48 Abs. 11 GG in diejenige Gehaltsstufe des neuen Schemas eingestuft worden, die bezüglich des Monatsbezuges gemäß § 3 GG betragsmäßig mit dem bisherigen Monatsbezug exakt übereinstimmt. Der Vorrückungstermin bleibt unverändert.
- Die monatlich und bei den Sonderzahlungen ("13. und 14. Monatsbezug") gebührende, ruhegenußfähige **Dienstzulage (Forschungszulage)** gemäß § 49a GG ist mit 17,45 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Beamten der Allgemeinen Verwaltung (§ 118 Abs. 5 GG ; "V/2") **gleichgeblieben**. Ebenso ist die monatlich und bei den Sonderzahlungen ("13. und 14 Monatsbezug") gebührende, jedoch nicht ruhegenußfähige **Aufwandsentschädigung** gemäß § 49b GG mit 4,00 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Beamten der Allgemeinen Verwaltung **gleichgeblieben**. Die monatlich und bei den Sonderzahlungen ("13. und 14. Monatsbezug") gebührende, ruhegenußfähige **Dienstalterszulage** gemäß § 50 GG gebührt einem Universitätsprofessor, der **vier Jahre in der obersten Gehaltsstufe** (des neuen Gehaltsschemas) verbracht hat und hat für **alle Universitätsprofessoren den gleichen Wert**, der bisher nur den Ordentlichen Universitätsprofessoren zustand ; sie macht derzeit S 7.631.- aus. Der Universitätsprofessor, der **eine fünfzehnjährige Dienstzeit** in dieser Verwendungsgruppe im Dienststand an österreichischen Universitäten aufweist und der **vier Jahre** im Genuß der **Dienstalterszulage** gemäß § 50 GG stand, erhält – wie bisher nur ein Ordentlicher Universitätsprofessor - gemäß § 50a GG die monatlich und bei den Sonderzahlungen ("13. und 14. Monatsbezug") gebührende, ruhegenußfähige **Besondere Dienstalterszulage**, die **betragsmäßig gleich hoch** ist wie die **Dienstalterszulage** gemäß § 50 GG.
- Die **Zeiten**, die ein **Außerordentlicher Universitätsprofessor** in der **höchsten Gehaltsstufe** (d.i. Gehaltsstufe 15 des Gehaltsschemas der bisherigen Außerordentlichen Universitätsprofessoren), **allenfalls** im Genuß der **Dienstalterszulage** gemäß § 50 Abs. 3 GG verbracht hat, werden gemäß § 48 Abs. 11 GG zur Gänze **für das Vorrücken im neuen Gehaltsschema** der Universitätsprofessoren, **gegebenenfalls** auch für das Erreichen der **Dienstalterszulage** gemäß § 50 Abs. 4 GG und der **Besonderen Dienstalterszulage** gemäß § 50a GG angerechnet. Daraus ergibt sich, daß ein bisheriger Außerordentlicher Universitätsprofessor gemäß § 31 UOG 1975 durch die Überstellung in die neue Verwendungsgruppe "Universitätsprofessoren" dann sofort einen finanziellen Vorteil hat, wenn er mindestens zwei Jahre in der obersten Gehaltsstufe des bisherigen Gehaltsschemas der Außerordentlichen Universitätsprofessoren verbracht

hat, da er dann eine, gegebenenfalls zwei weitere Vorrückungen (die zusammen höher sind als die bisherige, nach vier Jahren in der höchsten Gehaltsstufe gebührende Dienstalterszulage der Außerordentlichen Universitätsprofessoren gemäß § 50 Abs. 3 GG) absolviert und nach weiteren vier Jahren in den Genuß der (erhöhten) Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 GG und nach weiteren vier Jahren in den Genuß der Besonderen Dienstalterszulage gemäß § 50a GG kommt. Längerfristig ergibt sich durch diese Überstellung für vermutlich alle bisherigen Außerordentlichen Universitätsprofessoren ein finanzieller Vorteil.

- **Amtszulagen für Akademische Funktionäre** : Akademischen Funktionären gemäß UOG 1993 gebührt ab dem auf die Wahl folgenden Semester, den Vorsitzenden der Studienkommissionen an der Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 199/20009 eine Amtszulage gemäß § 53a GG. Allerdings ist die Verordnung gemäß § 50a Abs. 4 GG, in der der BMWV die Höhe dieser Amtszulagen festzusetzen hat, zuletzt für die Studienjahre 1994/95 bis 1996/97 erlassen worden.
- **Universitätsdozenten** (Unterabschnitt C des 6. Abschnittes des BDG) und Vertragsdozenten (§ 55 VBG) : Für Universitäts/Vertrags/dozenten ergeben sich durch den Abschluß der Implementierung des UOG 1993 keine dienstrechtlichen und keine besoldungsrechtlichen Änderungen.
- **Universitätsassistenten** (Unterabschnitt D des 6. Abschnittes des BDG ; § 40 UOG 1975) und (Bundes)Lehrer an Universitäten und Universitäten der Künste (Unterabschnitt E des 6. Abschnittes des BDG ; § 38 Abs. 1 lit. a UOG 1975) sowie **Vertragslehrer** (§ 50 VBG ; § 38 Abs. 1 lit. a UOG 1975) und **Vertragsassistenten** (Abschnitt III des VBG, insbesondere § 53 VBG {Anwendung von Bestimmungen des BDG 197} ; § 41 UOG 1975) : Gemäß § 29 sowie § 88 Abs. 2 Z. 6 und Z. 10 UOG 1993 bilden die Angehörigen dieser Personengruppen (mit Ausnahme der Bundeslehrer und Vertragslehrer am bisherigen Universitäts-Sportinstitut) organisationsrechtlich die Gruppe der "Universitätsassistenten". Gemäß § 88 Abs. 3 UOG 1993 gelten die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des BDG, des VBG, des GG, des BGALP und des PG weiterhin.

#### **Dienstrechtliche Auswirkungen :**

- Die **Bestellung zum Universitätsassistenten bzw. Vertragsassistenten** erfolgt gemäß § 29 Abs. 3 (privatrechtliches Dienstverhältnis ; Bestellung durch den Rektor) oder Abs. 4 (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ; Bestellung durch den BMWV auf Antrag des Rektors) UOG 1993 **auf Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz**. Bei **Instituten**, denen **weniger als drei Universitätsprofessoren** zugeordnet sind, hat der **Dekan** den Besetzungsvorschlag dahingehend zu **überprüfen**, ob er die drei am besten geeigneten Bewerber enthält. Die Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c UOG 1975), die bisher auf Grund eines Besetzungsvorschlages einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat, gibt es nicht mehr, dem neuen Fakultätskollegium (§ 48 UOG 1993) kommt diesbezüglich keine Kompetenz zu.
- Die **Festlegung der Dienstpflichten** erfolgt **nicht mehr gemäß § 180 BDG** (der an der Universität Innsbruck außer Kraft getreten ist) durch das zuständige Kollegialorgan (das war Personalkommission, an einer "kleinen" Fakultät das Fakultätskollegium), **sondern gemäß § 180a BDG**, dessen Abs. 1 lautet :

"Unverzüglich nach dem Dienstantritt des Universitätsassistenten hat der Vorstand des Instituts (§ 44 UOG 1993) [korrekt : "§ 46 UOG 1993" ; bzw. der Klinik(Instituts)vorstand (§ 64 Abs. 1 UOG 1993) ; Anm. CALL] , dem der Universitätsassistent zugeordnet ist, dessen dienstliche Aufgaben in Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste, in der Lehre und in der Betreuung von Studierenden sowie zusätzlich im Organisations- und Ver-

waltungsbereich unter Berücksichtigung der Aufgaben des Instituts und der Qualifikation des Universitätsassistenten möglichst ausgewogen und schriftlich festzulegen."

**Vor der Festlegung der Dienstpflichten ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Universitätsassistent selbst anzuhören.**

**Bei Bedarf** von Amts wegen oder **sonst auf Antrag** des Universitätsassistenten kann der Instituts(Klinik)vorstand für einen Zeitraum von jeweils **höchstens einem Semester** (bei Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis, bei Vertragsassistenten in den ersten vier bis – bei Teilbeschäftigung – sechs Jahren) die **überwiegende Verwendung** (d.h., daß mehr als 50 % der Dienstzeit dazu verwendet werden) **in der Lehre oder in der Forschung** festzulegen. Für einen längeren Zeitraum als ein Semester ist die überwiegende Verwendung in der Lehre oder in der Forschung nur für einen Universitätsassistenten im "provisorischen" Dienstverhältnis bzw. für einen Vertragsassistenten, der gemäß § 52a VBG um sechs Jahre weiterbestellt worden ist, zulässig.

Die **Aufsicht** über die Festlegung der Dienstpflichten obliegt dem **Dekan**. Der Dekan kann vom Universitätsassistenten oder von seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten um die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ersucht werden.

Bezüglich des vollständigen Textes des § 180a BDG siehe die beiliegende Textausgabe des BDG.

- Der **Studiendekan** hat gemäß § 193 BDG für einen Lehrer an Universitäten (**Bundeslehrer oder Vertragslehrer**) **Thema und Art der Lehrveranstaltungen** des Lehrers unter Bedacht- nahme auf den sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarf, auf das quantitative Aus- maß der Lehrverpflichtung und auf die Funktionen des Lehrers **im Einvernehmen** mit dem **In- stitutsvorstand** und **nach Anhörung des Lehrers** selbst festzulegen.
- Hat ein **Universitätsassistent** den **Antrag auf Umwandlung** seines **zeitlich begrenzten Dienst- verhältnisses** in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ("provisorisches" Dienstverhält- nis) gemäß § 176 Abs. 1 BDG gestellt, so hat dazu gemäß § 29 Abs. 6 UOG 1993 die **Insti- tuts(Klinik)konferenz** (zum gleichen Zeitpunkt wie der Instituts(Klinik)vorstand) eine **Stel- lungnahme** abzugeben. In weiterer Folge hat gemäß § 48 Abs. 1 Z. 17 UOG 1993 das **Fakul- tätskollegium** - das in diesem Punkt an die Stelle der Personalkommission getreten ist - zwei voneinander unabhängigen Gutachten einzuholen und gemäß § 176 Abs. 3 BDG eine **ausführ- lich begründete Stellungnahme** zu diesem Antrag abzugeben.

Obwohl die nachstehend genannten Fälle im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden die Kollegialorgane Instituts(Klinik)konferenz und Fakultätskollegium in gleicher Wei- se auch zum Antrag eines **Universitätsassistenten** auf **Definitivstellung** gemäß § 178 Abs. 1 BDG, zum Antrag eines **Vertragsassistenten** auf **Verlängerung** seines Dienstverhältnisses **um sechs Jahre** gemäß § 52a VBG und zum Antrag eines Vertragsassistenten auf Verlängerung seines Dienstverhältnisses **auf unbestimmte Zeit** gemäß § 52b VBG Stellung zu nehmen haben.

**Besoldungsrechtliche Auswirkungen** : keine.

## **5) ARBEITSZEIT DER ÄRZTE AN UNIVERSITÄTSKLINIKEN**

Der folgende Beitrag ist den "Hochschulpolitischen Informationen", herausgegeben von der Bundes- sektion Hochschullehrer in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Ausgabe Oktober 1999, entnom- men :

## "Arbeitszeit der Ärzte an Universitätskliniken : Erfolg in letzter Sekunde

Seit 1997 ist das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz in Kraft [der Gesetzestext wurde als Anlage zum Informationsrundschreiben 2/1997 vom 20. März 1997 übermittelt ; die Anwendbarkeit des KA-AZG auf als Ärzte an einer Universitätsklinik tätige Universitätslehrer, ausgenommen die Universitätsprofessoren, erfolgte durch die 1. BDG-Novelle 1997, durch die der nunmehrige § 48f Abs. 4 (damals als Abs. 3) in das BDG eingefügt wurde ; Anm. CALL] , es wurde an den Universitätskliniken vom Arbeitgeber Bund jedoch beharrlich ignoriert, obwohl Verhandlungsforderungen der GÖD [Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ; Anm. CALL] und der Ärztekammer seit 1998 auf dem Tisch lagen.

Erst massive Drohungen der Ärzteschaft führten zu hektischen Verhandlungsaktivitäten im September des Jahres, die nun am 29.9.1999, nachdem Bundesminister Einem selbst die Verhandlungsführung übernommen hatte, mit einer Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden konnten (Detailformulierungen müssen noch in den kommenden Wochen fixiert werden).

### Wesentliche Punkte :

- Die wöchentliche Arbeitszeit wird auf maximal 60 Stunden herabgesetzt. Die Vertreter der Ärzte an den Kliniken werden eine entsprechende Vereinbarung abschließen.
- Der Bund stellt für 2000 insgesamt 300 weitere Planstellen für Ärzte zur Verfügung.
- Alle Ärzte im Klinikbetrieb erhalten als Abgeltung für die Belastungen der Patientenbetreuung neben Lehre und Forschung ab 1.1.1999 rückwirkend eine Zulage von S 4.000.- (anspruchsbe gründende Nebengebühr für eine Zulage zum Ruhegenuß) monatlich.
- Voraussichtlich ab 1.12.1999 werden die Vergütungen für Journal- und Nachtdienste um durchschnittlich 33 % erhöht.
- Im September 2000 werden die Gespräche für weitere erforderliche Maßnahmen im Jahr 2001 aufgenommen."

## 6) NEBENTÄTIGKEITEN - KRANKENVERSICHERUNG

Durch Art. I der Dienstrechtsnovelle 1999, BGBl. Teil I Nr. 127/1999, ist u.a. § 155 Abs. 4 BDG novelliert worden [vgl. dazu auch Punkt 2) ] . Der Gesetzestext stellt klar, daß – wie schon bisher – die **Mitwirkung** beamteter **Universitätslehrer** (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, Lehrer an Universitäten) an der **Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter** (§ 15 Abs. 1 bis 3 FOG sowie § 4 UOG 1993 bzw. § 4 KUOG) sowie – neu - **die übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit** der (§ 3 UOG 1993, § 3 KUOG) **nicht** zu den **Dienstpflichten** zählen, sondern als **Nebentätigkeiten** im Sinne von § 37 BDG gelten. Diese Tätigkeiten werden gemäß § 25 GG abgegolten werden. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG sind **Vergütungen für eine Nebentätigkeit** in die **Grundlage** für die **Bemessung** der **allgemeinen Beiträge zur Krankenversicherung einzubeziehen**. Sofern nicht die **Höchstbeitragsgrundlage** von derzeit S 42.600.- schon ohne diese Entgelte überschritten worden ist, sind für diese Entgelte **Krankenversicherungsbeiträge** zu entrichten, wofür der Arbeitnehmerbeitrag derzeit 3.95 % der Bemessungsgrundlage ausmacht.

Davon zu unterscheiden ist die Situation, daß ein Universitätslehrer auf Grund eines im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ("ad personam") übernommenen Forschungs- und Entwicklungsauftrages Dritter tätig ist. Dies gilt als selbständige Tätigkeit, das dafür erhaltene Entgelt ist nicht in die Beitragsgrundlage gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 lit. f B-KUVG einzubeziehen, vielmehr hat der Universitätslehrer selbst gemäß den jeweils relevanten sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. GSVG) davon Beiträge abzuführen. Vgl. dazu Punkt 14) des Informationsrundschreibens 2/1998 vom 7. Dezember 1998.

Zu diesem Fragenkreis hat der BMWV ausführlich in seinem Erlaß vom 19.9.1999, GZ 35.375/14-I/B/5/99 Stellung genommen.

## 7) VALORISIERUNG DER ABGELTUNGEN VON LEHRE UND PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

### *Universitätsprofessoren, Vertragsprofessoren, Universitätsdozenten, Vertragsdozenten :*

Auf Grund der Valorisierungsbestimmung des § 51 Abs. 2 letzter Satz GG und der Besoldungs-Novelle 1999, BGBl. Teil I Nr.9/1999, hat sich der **Grundbetrag der Kollegiengeldabgeltung**, der für eine **tatsächliche Lehrtätigkeit von acht Semesterstunden** gemäß § 51 Abs. 2 GG gebührt, **ab 1. Oktober 1999** um 2.5 % erhöht und macht nunmehr **S 52.798.- pro Semester** aus. Der **Höchstbetrag** der Kollegiengeldabgeltung, der einem **Universitätsprofessor** oder **Vertragsprofessor** für eine Lehrtätigkeit von **zwölf Semesterstunden** gebührt, macht ab 1. Oktober 1999 **S 73.917.- pro Semester** aus ; der Höchstbetrag der Kollegiengeldabgeltung, der einem **Universitätsdozenten** oder **Vertragsdozenten** für eine Lehrtätigkeit von **zehn Semesterstunden** gebührt, macht ab 1. Oktober 1999 **S 63.358.- pro Semester** aus. Der Höchstbetrag der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 Abs. 11 GG ("Kolleggeldgarantie") bleibt am 1. Oktober 1999 mit **S 110.741.- pro Semester** gleich.

Die Anweisung der Kollegiengeldabgeltung für das Wintersemester 1999/2000 wird im Verlaufe des Dezember 1999 erfolgen.

### *Universitätsassistenten, Vertragsassistenten :*

Die **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 52 Abs. 3 GG, die für eine **über zwei Semesterstunden hinausgehende, selbständige Lehrtätigkeit** gebührt, hat sich ab **1. Oktober 1999** ebenfalls um 2,5 % erhöht und beträgt nunmehr **für jede** auf Grund einer Beauftragung gemäß § 180b Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 7 BDG gehaltene **Semesterstunde öS 8.918.- je Semester**. Die **Kollegiengeldabgeltung** gemäß § 52 Abs. 4 GG, die für eine **Mitwirkung** gemäß § 180b Abs. 2 BDG gebührt, beträgt ab 1. Oktober 1999 für jede Semesterstunde **öS 4.459.- pro Semester**. Da die Anweisung der in Monatsraten ausbezahlten Kollegiengeldabgeltung für die Monate Oktober und November 1999 zunächst noch unter Zugrundelegung der alten, bis 30. September 1999 geltenden Sätze erfolgt ist, ist es zu einer Nachzahlung für die Monate Oktober 1999 und November 1999 gekommen, für die auch ein eigener Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" auf rosarotem Papier] als "NACHTRAG 1999 10 - 1999 11" mit den Bezugscodes "LAL", "LBL", "LCL" oder "MUL" erstellt worden ist.

Die monatlich und bei den Sonderzahlungen ("13. und 14. Monatsbezug") gebührende **Lehrzulage** gemäß § 52 Abs. 1 GG, durch die die ersten zwei Semesterstunden einer selbständigen Lehrtätigkeit abgegolten werden, macht **seit 1. Jänner 1999 S 4.100.- pro Monat** aus und hat sich **am 1. Oktober 1999 nicht erhöht** ; dieser Betrag wird sich vielmehr **im Zuge** der nächsten **allgemeinen Gehaltserhöhung**, also voraussichtlich zum **1. Jänner 2000**, um deren Prozentsatz erhöhen.

### *Alle Universitätslehrer :*

Auf Grund der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 BGALP – der Gesetzestext ist zuletzt als Anlage zum Informationsrundschreiben 1/1998 vom 31. März 1998 übermittelt worden - und der Besoldungs-Novelle 1999, BGBl. Teil I Nr.9/1999, haben sich die im BGALP als Fixbeträge genannten Abgeltungen erhöht. Im Falle der **Entschädigung für Prüfungstätigkeit** gemäß § 4 BGALP beträgt die Abgeltung **ab 1. Oktober 1999 S 147.- pro Prüfung**. Der BMWV hat in seinem Erlaß vom 1. Juni 1998, GZ 35.405/6-I/B/5/99, die ab 1. Oktober 1999 geltenden Werte mitgeteilt.

Der BMWV hat in seinem Schreiben vom 14. Juli 1999, GZ 35.480/3-I/B/5/99 mitgeteilt, "daß das BMWV im Zuge einer zwecks Anpassung an das KUOG und wegen der Änderungen im Studienrecht der Universitäten notwendigen umfassenden Novellierung des BGALP im Herbst 1999 auch § 4 Abs. 2 zu ändern. Durch die Streichung des zweiten Satzes [der lautet: "Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, zählen als eine Prüfung" ; Anm.



CALL] rückwirkend mit 1. Oktober 1997 soll dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1998, das sich formal nur auf die wortidentische Vorläufer-Fassung des Struktur-  
anpassungsgesetzes 1996 bezogen hat [und das nur auf die Beschwerdeführer und nur für das  
Studienjahr 1996/97 anzuwenden ist ; Anm. CALL] , für alle Universitätslehrer Rechnung getra-  
gen werden, die Teilprüfungen in Form schriftlicher und mündlicher Prüfungsteile abzuhalten ha-  
ben."

Die Entschädigungen für die **Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten** gemäß § 5 BGALP sind,  
in Prozentsätzen von V/2 ausgedrückt, weshalb sich diese Beträge **zum 1. Jänner 1999 um 2.5  
Prozent erhöht** haben. Der BMWV hat in seinem Erlaß vom 1. Juni 1998, GZ 35.405/6-I/B/5/99,  
die ab 1. Jänner 1998 geltenden Werte nochmals mitgeteilt. Die Beträge werden sich **im Zuge** der  
nächsten **allgemeinen Gehaltserhöhung**, also voraussichtlich zum **1. Jänner 2000**, um deren Pro-  
zentsatz erhöhen.

## **8) SACHBEARBEITER DER PERSONALABTEILUNG**

Der gemäß § 76 Abs. 1 Z. 2 UOG 1993 von der Universitätsdirektion eingerichteten Personalabtei-  
lung obliegt die Besorgung der ihr vom BMWV gemäß Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 über-  
tragenen Personalangelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Universitätsbediensteten sowie der Per-  
sonalangelegenheiten der Vertragsbediensteten. Nachstehend werden die für die einzelnen Bereiche  
zuständigen Sachbearbeiter mit **Stand 1. November 1999** bekannt gegeben. Die Zuständigkeit der  
Mitarbeiter der Personalabteilung, die Raumnummer ihres Arbeitsraumes sowie deren Telefonnum-  
mer und e-mail-Adresse (alle nach dem Muster Vorname.allenfalls Anfangsbuchstabe eines zweiten  
Vornamens.Nachname@uibk.ac.at gebildet) können auch von der **home-page der Universität Inns-  
bruck** (<http://info.uibk.ac.at>) aus über den Pfad "Service-Einrichtungen", darin "Universitätsverwal-  
tung" → "Universitätsverwaltung", darin "Personalabteilung" → "Personalabteilung", darin Ge-  
schäftseinteilung, darin entsprechendes "Referat" → "Referat" nachgesehen werden.

Die **Büros** der Mitarbeiter der Personalabteilung befinden sich im Untergeschoß (U) des **Josef-  
Möller-Haus**es ("Bauteil 3"), Innrain 52, das ist der nordöstlich des Universitäts-Hauptgebäudes  
gelegene und von diesem durch die Durchfahrt beim Verlassen der Universitäts-Tiefgarage getrennte,  
viergeschoßige Flachbau. Der Zugang zur Personalabteilung erfolgt aus der nach Norden gerichte-  
ten Durchfahrt durch die Schiebetür. Die genaue Lage des Josef-Möller-Hauses kann auch von der  
**home-page der Universität Innsbruck** aus über den Pfad "Die Universität Innsbruck", darin "Allge-  
meine Informationen, Orientierung" → "Informationen zur Universität Innsbruck", darin "Über-  
sichtspläne Standorte" → "Innsbruck Stadtplan", darin der Universitätsstandort Innrain 52 → Ü-  
bersichtsplän der Universitätsgebäude am Standort Innrain 52 , darin der durch die rote Zahl "3" ge-  
kennzeichnete Bereich aufgerufen werden.

Neben dem Namen des Sachbearbeiters ist die Raumnummer seines Büros, nach dem Schrägstrich ist  
die **Telefon-Nebenstelle** der **Universitäts-Telefonanlage** angegeben. Von der **Telefonanlage** der **U-  
niversitätskliniken** sind diese Telefon-Nebenstellen durch die **Vorwahl 81** direkt anwählbar.

Abteilungsleiter :                    ADir. Mag.iur. Herbert **KRÖPFEL** , Eingang 3U108/Tel. **2200**

Stellvertreter :

für den Fachbereich Hochschullehrer                    Andrea **ENGEL**, 3U120/Tel. **2203**

für den Fachbereich Allgemeine                    Peter **HOLZKNECHT**, 3U112/Tel. **2212**

Bedienstete

<i>Fakultät</i>	<i>Referat für Wissenschaftliche Universitätsbedienste (Universitätslehrer)</i>	<i>Referat für Allgemeine Universitätsbedienstete</i>
<i>Katholische Theologie</i>	<i>Sonja ENGL, 3U115/Tel. 2210</i>	<i>Daniela GRIMM-PITZINGER, 3U101/Tel. 2208<sup>a)</sup></i>
<i>Rechtswissenschaften</i>	<i>Mag. Anita GÜRTLER, 3U113/Tel. 2207</i>	<i>Hansjörg BRUGGER, 3U103/Tel. 2206<sup>b)</sup></i>
<i>Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</i>	<i>Mag. Anita GÜRTLER, 3U113/Tel. 2207</i>	<i>Daniela GRIMM-PITZINGER, 3U101/Tel. 2208<sup>a)</sup></i>
<i>Medizin</i>	<i>Sonja ENGL, 3U115/Tel. 2210<sup>c)</sup> Gabriele SCHEBESTA, 3U111/Tel. 2211<sup>d)</sup> ARat Rupert SCHEIBER, 3U109/Tel. 2202<sup>e)</sup></i>	<i>Heinz REICHSÖLLNER, 3U107/Tel. 2220<sup>f)</sup> Ilona PEISSER-SCHATZ, 3U105/Tel. 2215<sup>g)</sup></i>
<i>Geisteswissenschaften</i>	<i>Heidel. LAHARTINGER-SPISS, 3U122/Tel. 2205</i>	<i>Hansjörg BRUGGER, 3U103/Tel. 2206<sup>b)</sup></i>
<i>Naturwissenschaften</i>	<i>Andrea ENGEL, 3U120/Tel. 2203</i>	<i>Peter A. HOLZKNECHT, 3U112/Tel. 2212</i>
<i>Baufakultät (Architektur und Bauingenieurwesen)</i>	<i>Heidel. LAHARTINGER-SPISS, 3U122/Tel. 2205</i>	<i>Hansjörg BRUGGER, 3U103/Tel. 2206<sup>b)</sup></i>

a) zusätzlich Universitäts-Sportinstitut

b) zusätzlich EDV-Zentrum, Universitätsbibliothek

c) *Inst. f. Anatomie und Histologie ; Inst. f. für Biostatistik und Dokumentation ; Inst. f. Medizinische Biologie und Humangenetik ; Inst. f. Medizinische Chemie und Biochemie ; Inst. f. Medizinische Physik ; Inst. f. Physiologie und Balneologie ; Univ.-Klinik f. Innere Medizin*

d) *Inst. f. Allgemeine und Experimentelle Pathologie ; Inst. f. Biochemische Pharmakologie ; Inst. f. Gerichtliche Medizin ; Inst. f. Hygiene und Sozialmedizin ; Inst. f. Mikrobiologie ; Inst. f. Pathologische Anatomie ; Inst. f. Pharmakologie ; Univ.-Klinik f. Anaesthesie und Allgemeine Intensivmedizin ; Univ.-Klinik f. Kinder- und Jugendheilkunde ; Univ.-Klinik f. Medizinische Psychologie und Psychotherapie ; Univ.-Klinik f. Neurologie ; Univ.-Klinik f. Psychiatrie*

e) *Univ.-Klinik f. Augenheilkunde und Optometrie ; Univ.-Klinik f. Chirurgie ; Univ.-Klinik f. Dermatologie und Venerologie ; Univ.-Klinik f. Frauenheilkunde ; Univ.-Klinik f. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde ; Univ.-Klinik f. Neurochirurgie ; Univ.-Klinik f. Nuklearmedizin ; Univ.-Klinik f. Orthopädie ; Univ.-Klinik f. Plastische und Wiederherstellungschirurgie ; Univ.-Klinik f. Radiodiagnostik ; Univ.-Klinik f. Strahlentherapie-Radioonkologie ; Univ.-Klinik f. Unfallchirurgie ; Univ.-Klinik f. Urologie ; Univ.-Klinik f. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde*

f) *Institute der Medizinischen Fakultät*

g) *Universitätskliniken*

*Für die Allgemeinen Universitätsbediensteten der Universitätsdirektion ist Birgit ENDFELLNER, 3U101/Tel. 2208, zuständig.*

*Für Anweisung der Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten und von Vertragsassistenten gemäß § 52 GG, der Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 BGALP und der Remuneration für Lehraufträge gemäß § 2 BGALP sowie für die Vergütung für Gastprofessoren gemäß § 3 BGALP sind als Sachbearbeiter zuständig :*

Sigrid **PUTZ**, 3U112/Tel. **2214** : Abgeltung der Lehrtätigkeit/Lehrauftragsremuneration an Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens **A - O** ; Gastprofessoren der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Bau fakultät (Architektur und Bauingenieurwesen)

Peter A. **HOLZKNECHT**, 3U112/Tel. **2212**, Abgeltung der Lehrtätigkeit/Lehrauftragsremuneration an Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens **P - Z** sowie administrative Abwicklung der Lehrveranstaltungen des Senates ; Gastprofessoren der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Fakultätsübergreifend sind für die gesamte Universität folgende Sachbearbeiter zuständig:

Mag. Anita **GÜRTLER**, 3U113/Tel. **2207**, für alle Bundes- und Vertragslehrer sowie alle Beamten und Vertragsbediensteten des wissenschaftlichen Dienstes :

Simone **SANTELER**, 3U108A/Tel. **2218** Reiseangelegenheiten der Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens **A - L**,

Andrea **SCHMID**, 3U108A/Tel. **2209** Reiseangelegenheiten der Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens **M - Z**.

## 9) SACHBEARBEITER DER QUÄSTUR FÜR BESOLDUNGSANGELEGENHEITEN

Der Quästur der Universität Innsbruck gemäß § 76 Abs. 1 Z. 3 UOG 1993 obliegt u.a. die Besorgung der besoldungsmäßigen Angelegenheiten der Universitätsbediensteten. Nachstehend werden die für die einzelnen Bereiche zuständigen Sachbearbeiter mit **Stand 1. November 1999** angeführt. Die Büros der Mitarbeiter des Besoldungsreferats befinden sich im Gebäude **Schöpfstraße 45**. Nach dem Namen ist die **Telefon-Nebenstelle der Universitäts-Telefonanlage** angegeben. Diese Telefon-Nebenstellen sind **von der Telefonanlage der Universitätskliniken** durch die **Vorwahl 81** direkt anwählbar.

Leiter der Quästur: ADir. Otto **HASELWANTER**, Tel.: **2250**

Stellvertreter: derzeit unbesetzt

Für die Besorgung der **Bezugsanweisungen** (Auszahlung von Monatsbezug, Lehrauftragsremuneration, Kollegiengeldabgeltung, Entschädigung von Prüfungstätigkeiten, Vergütungen für Dienstreisen; Übergengüsse) richtet sich die Zuständigkeit der Sachbearbeiter nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens, und zwar:

Anfangsbuchstabe **A - G** : ADir. Paul **RAFFL**, Tel.: **2260**

Anfangsbuchstabe **H - L** : Gerda **HELLBERT**, Tel.: **2253**

Anfangsbuchstabe **M - R** : Brigitte **DAXER**, Tel.: **2261**

Anfangsbuchstabe **S -Z** : Angelika **KURZHALER**, Tel.: **2259**

Für die **Berechnung des Anspruches auf Kollegiengeldabgeltung** der Universitätsprofessoren und der Universitätsdozenten gemäß § 51 GG sind ADir. Otto **HASELWANTER**, Tel.: **2250**, und Dietmar **RAITMAIR**, Tel.: **2264**, zuständig. Für die Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten und Vertragsassistenten gemäß § 52 GG (Lehrzulage, Kollegiengeldabgeltung) ist der jeweilige Sachbearbeiter für den Monatsbezug zuständig.

Für die **Entschädigung von Prüfungstätigkeiten** gemäß § 4 BGALP und die **Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten** gemäß § 5 BGALP sind Gerda **HELLBERT**, Tel.: **2253** und Angelika **KURZHALER**, Tel.: **2259**, zuständig.

## 10) UNIVERSITÄTSWOCHE 2000 IN OBERGURGL

*Der Leiter des Instituts für Hochgebirgsforschung und Alpenländische Land- und Forstwirtschaft, Kollege Univ.-Prof. Dr. Gernot PATZELT, hat um Bekanntmachung seines Schreibens vom 22. September 1999 gebeten.*

"Nach Abschluß der Umbauarbeiten stehen den Angehörigen der Universität Innsbruck zur Abhaltung der Universitätswoche 2000 für die Zeit von

**Sonntag , 13. Februar bis Samstag, 19. Februar 2000**

66 Plätze zur Verfügung.

Die Universitätswoche ist für Lehrkörper und Bedienstete der Universität Innsbruck vorgesehen. Nur unmittelbare Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) können mitangemeldet werden. **Nicht diesem Personenkreis zugehörige Anmeldungen werden nach Maßgabe der freibleibenden Plätze (Warteliste) vergeben.**

Tageskosten pro Person für Unterkunft im **Zweibettzimmer mit Dusche und WC, Halbpension** inkl. Anlagenbenützung (Sauna, Dampfbad, Fitneßraum), Beginn mit dem Abendessen am Anreisetag – Ende mit dem Frühstück am Abreisetag, **inkl. Schikurs:**

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) Normaltarif            | öS 680.- |
| b) Jugendliche, Studenten | öS 490.- |

zuzüglich Kurtaxe von S 13.- pro Nächtigung.

In diesen Preisen sind die Schikursbeiträge inbegriffen, **nicht** aber die Kosten für den Schipaß. In beschränktem Ausmaß sind Snowboard-Gruppen und je nach Schnee- und Witterungsverhältnissen evtl. auch geführte Schitouren möglich.

Die Anmeldungen können **ab sofort in der Zeit von 9 bis 13 Uhr** im Sekretariat des Institutes für Hochgebirgsforschung (Innrain 52, Bruno-Sander-Haus, 8. Stock) schriftlich bzw. telefonisch (Tel. Nr. 507/2391 oder per Telefax (Nr. 507/2806) vorgenommen werden.

Dazu möchten wir auf die Stornobestimmungen des Sportheimes aufmerksam machen: Für den Fall, daß ein bestellter Platz nicht nachbelegt werden kann, müssen entsprechend den Vorschriften die Nächtigungsgebühren in der Höhe von öS 2.880.- bzw. öS 1.320.- verrechnet werden. Alle weiteren Informationen werden mit der Anmeldebestätigung zugesandt."

## 11) NEUE KONZERTSTRUKTUR VON AUSTRIA - COLLEGIALITÄT

*AUSTRIA-COLLEGIALITÄT – Österreichische Versicherungs Aktiengesellschaft – mit der der Dienststellenausschuß Gruppenversicherungsverträge für Krankenzusatzversicherung und für Lebensversicherung abgeschlossen hat - hat in den Schreiben vom 20.9.1999 und vom 28.10.1999 u.a. Folgendes mitgeteilt : "Ab 8. November 1999 treten die frühere Austria-Collegialität und die Bundesländer-Versicherung einheitlich als UNIQUA auf. [ ... ] UNIQUA ist nicht nur unser neues Firmen- und Markenname, sondern auch eine Verpflichtung zu außergewöhnlichen Leistungen bei Produkten und Service. Ein solcher Schritt ist mit vielen internen Änderungen verbunden, von denen Sie als Vertragspartner freilich nur die positiven Auswirkungen spüren sollen. Daher bemühen wir uns, Ihnen alle eventuellen Umstellungsschwierigkeiten zu ersparen. [ .... ] Die Versicherungsverträge der Bundesländer, der Austria Collegialität, der Austria Lebensversicherung und der Austria Schaden- und Unfallversicherung werden entsprechend der Spartenentrennung auf die UNIQUA Sachversicherung und die UNIQUA Personenversicherung aufgeteilt." Den einzelnen Versicherungsnehmern werden noch detaillierte Informationen zugehen.*

**12) WOHNUNGEN**

*Dem Dienststellenausschuß sind dazu folgende Informationen zugegangen :*

- *Ab Februar/März 2000 ist für ein Jahr eine sehr schöne und helle Neubauwohnung in der Tiergartenstraße zu vermieten. Die Wohnfläche beträgt 70 m<sup>2</sup>, es gibt zwei Balkone., Die Wohnung ist voll möbliert und komplett eingerichtet.*

*Interessierte mögen sich bitte mit Frau Dr. Andrea HEMETSBERGER, Inst. f. Handel und Marketing, Tel. 7213, e-mail andrea-hemetsberger@uibk.ac.at in Verbindung setzen.*

- *In Natters ist die Hälfte eines Doppelhauses mit einer Wohnfläche von 140 m<sup>2</sup> und 400 m<sup>2</sup> Grund zu verkaufen. Die Wohnung umfaßt einen großen Wohnraum mit Kachelofen, einen Wintergarten, 4 Zimmer (davon eines mit Galerie), 2 Bäder. Weiters gibt es einen ausgebauten Keller (Kachelofen), eine Doppelgarage, 2 Terrassen, Obstbaumbestand. Das Objekt hat eine unverbaubare Ansicht auf die Nordkette, absolute Sonnen- und Ruhelage, optimale öffentliche Verkehrsanbindung. Der Kaufpreis beträgt S 5.500.000.-*

*Interessierte mögen sich bitte mit A. Univ.-Prof. Dr. Michael SCHRATZ, Inst. f. Erziehungswissenschaften, e-mail michael.schratz@uibk.ac.at, Tel. 546572 (nach 18 Uhr), in Verbindung setzen.*

- *In der Hormayrstraße (vom Universitäts-Hauptgebäude zwei Gehminuten entfernt) ist eine Tiefgarage zu monatlich S 1.000.- zu vermieten.*

*Interessierte mögen sich bitte mit Dr. Lienhard GRABMAYR, Sternwartestraße 6a, Tel. 272670 oder 0664 3009575, in Verbindung setzen.*

*Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen*

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- *Textfassung des 6. Abschnittes des BDG*
- *Textfassung des Abschnittes IV des GG*
- *Information der Tiroler Sparkasse*
- *Information von "Sport SPEZIAL"*

*Abkürzungen:*

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBI. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
<i>B-KUVG</i>	=	<i>Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967</i>
<i>BMWV</i>	=	<i>Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>d.i.</i>	=	<i>das ist</i>
<i>FOG</i>	=	<i>Forschungsorganisationsgesetz 1981</i>

<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>KA-AZG</i>	=	<i>Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz</i>
<i>KUOG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera</i>
<i>PG</i>	=	<i>Pensionsgesetz 1965</i>
<i>PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>S</i>	=	<i>Schilling</i>
<i>s.o.</i>	=	<i>siehe oben</i>
<i>s.u.</i>	=	<i>siehe unten</i>
<i>sublit.</i>	=	<i>Unterbuchstabe</i>
<i>u.a.</i>	=	<i>unter anderem</i>
<i>UniStG</i>	=	<i>Universitäts-Studiengesetz 1997</i>
<i>UOG 1975</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1975</i>
<i>UOG 1993</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1993</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>V/2</i>	=	<i>Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung</i>
<i>Z.</i>	=	<i>Ziffer</i>
<i>Zl</i>	=	<i>Zahl</i>